

Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung

(StVO Zuständigkeitsgesetz – StVOZustG BW)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr ist in Baden-Württemberg stark zersplittert und nicht mehr auf aktuellem Stand. Es bestehen mehrfach geänderte und ergänzte Zuständigkeitsregelungen auf verschiedenen Regelungsebenen. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Unübersichtlichkeit sowie aufgrund aktueller gesetzlicher Änderungen im Straßenverkehrsrecht auf Bundesebene ist das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr in Baden-Württemberg zu novellieren. Die Novellierung zielt zum einen darauf ab, das Regelungsgefüge möglichst klar und übersichtlich und damit anwendungs- und bürgerfreundlich zu gestalten. Zum anderen soll das Rechtsregime an zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Änderungen auf Bundesebene angepasst werden, z. B. die seit dem 1. Januar 2021 bestehende Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamts bzw. der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts der Autobahn-GmbH des Bundes für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen an Autobahnen. Des Weiteren erfolgt die landesrechtliche Regelung eines Selbsteintrittsrechts der höheren und obersten Straßenverkehrsbehörde bei Gefahr im Verzug, soweit eine Behörde einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs der Straßenverkehrs-Ordnung ist eine entsprechende landesrechtliche Regelung nach Wegfall der bundesrechtlichen Regelung zum Selbsteintrittsrecht im Jahre 2013 notwendig. Zudem werden spezialrechtliche klarstellende Regelungen zur Fachaufsicht über die örtlichen Straßenverkehrsbehörden aufgenommen. Schließlich soll das Regelungsgefüge möglichst flexibel gestaltet werden, um auf zukünftige Anpassungserfordernisse mit geringerem gesetzgeberischen Aufwand reagieren zu

können. Hierzu sollen grundsätzlich nur die Vorgaben im Gesetz geregelt werden, die nicht auch auf Verordnungsebene oder nachrangigen Regelungsebenen geregelt werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Zuständigkeiten für Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben und Änderungen anzupassen und aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu bereinigen. Soweit bundesrechtlich nicht vorgegeben, sollen die Zuständigkeiten dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unverändert bleiben.

C. Alternativen

Keine. Angesichts des Umfangs der hierfür erforderlichen Änderungen ist anstelle zahlreicher Änderungen das Gesetz neu zu erlassen (vgl. Nr. 2.1.2 Regelungsrichtlinien Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 27. Juli 2020 (GABI. 2010, S. 277) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.01.2023 (GABI. 2023, S. 2)). Ergänzend zu den notwendigen gesetzlichen Regelungen ist eine Verordnung und eine Verwaltungsvorschrift vorgesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte hat die Neufassung des StVO-Zuständigkeitsgesetzes keine unmittelbaren Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.4.4 der VwV-Regelungen abgesehen, da die Regelung

offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt. Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von der vorgesehenen Regelung nicht berührt.

G. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.